

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

am Mittwoch, 24.03.2021, um 18:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Brandholz

Name	Bemerkung
------	-----------

Vorsitzender

1. Bürgermeister Holger Bär

Stadtratsmitglieder

Stadtrat Andreas Backs

Stadträtin Wencke Dorna

Stadtrat Manfred Hautsch

Stadtrat Michael Hofmann

Stadtrat Klaus-Dieter Löwel

Abwesend ab 18.15 Uhr wegen Feuerwehralarmierung

Stadträtin Andrea Lutz

Stadträtin Susanne Müller

Stadtrat Peter Nitzsche

Stadtrat Dr. Friedrich Nüssel

2. Bürgermeister Wieland Pietsch

Stadtrat Peter Popp

Stadtrat Stefan Retsch

Entschuldigt

Stadtrat Klaus Rieß

Stadtrat Christof Roß

Stadtrat Wolfgang Sahrman

Stadtrat Simon Schmidt

Schrifführer

Bernd Dannreuther

Der Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.

Die ordnungsgemäße Ladung erfolgte am 18.03.2021 über das Ratsinformationssystem.

1) Vor Eintritt in die Tagesordnung werden folgende Anträge zur Tagesordnung gestellt bzw. Hinweise gegeben:

SR Dr. Friedrich Nüssel stellt den Antrag, den TOP 8 zu vertagen. Er sehe trotz des vorliegenden Bürgerbegehrens keine Notwendigkeit, unbedingt eine Satzung zu erlassen. Die Durchführung des Bürgerbegehrens sei auch ohne diese Satzung möglich.

Beschluss:

TOP 8 der öffentlichen Sitzung wird vertagt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 16 Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 10 Persönl. beteiligt: 0

2) SR Löwel regt an, TOP 6 zu vertagen. Dieser solle erst beschlossen werden, wenn der Haushalt zumindest beraten werden kann.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Punkt nicht behandelt werden kann, da entsprechende Vorgaben vom Bau- und Umweltausschuss vorliegen.

3) SR Löwel beantragt, die Tagesordnungspunkte 2, 3 und 4 der nicht öffentlichen Sitzung in der öffentlichen Sitzung zu behandeln, da er keine Gründe für eine nicht öffentliche Behandlung sehe. Er bittet darum, jeweils einzeln abzustimmen.

Beschluss:

TOP 2 der nicht öffentlichen Sitzung wird in der öffentlichen Sitzung behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 16 Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 10 Persönl. beteiligt: 0

Beschluss:

TOP 3 der nicht öffentlichen Sitzung wird in der öffentlichen Sitzung behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 16 Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 12 Persönl. beteiligt: 0

Beschluss:

TOP 4 der nicht öffentlichen Sitzung wird in der öffentlichen Sitzung behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende 16 Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 12 Persönl. beteiligt: 0

4) Der Vorsitzende weist darauf hin, dass im Sitzungssaal ein CO²-Melder aufgestellt ist. Sobald dieser die Ampelfarbe „gelb“ zeige, wird die Sitzung unverzüglich unterbrochen, um eine Lüftungspause einzulegen.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.02.2021
- 1.1. Bekanntgaben aus der nicht öffentlichen Sitzung - Sanierung Gemeinschaftshaus Marktplatz 6
2. Regionalbudget der ILE FME - Unbemannt-Store/Dorfladen der Zukunft
3. Bündelausschreibung Kommunale Strombeschaffung - Festlegung Stromart
4. Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe
5. Änderung der Geschäftsordnung - Sitzungsteilnahme über Ton-Bild-Übertragung
6. Straßensanierungen 2021 - Ausschreibung festzulegender Maßnahmen
7. Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG
8. Satzung zur Durchführung von Bürgeranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Stadt Goldkronach
9. Bürgerbegehren "Keine überdimensionierte Bebauung im Außenbereich des Gemeinschaftshauses" - Zulassungsentscheidung
10. Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges
- 10.1. Kinderkrippe
- 10.2. Wasserversorgung Benker Gruppe
- 10.3. Feuerwehrhausanbau - Zusammenlegung von Feuerwehrhäusern
- 10.4. Mäharbeiten/Winterdienst - Ausschreibung - SR Roß
- 10.5. St2163 - Beschwerden von Anwohnern - SR Hofmann
- 10.6. Presseartikel Infohaus - 2. Bgm. Pietsch
- 10.7. Nachfrage für Sitzungen in der ASV-Halle - SRin Müller

Top 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.02.2021

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.02.2021 wurde den Stadtratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zugeleitet.

Beschluss:

SR Löwel bittet auf Seite 38, TOP 5, Buchst. a Abs. 3 Satz 2 das Wort „März“ durch „Jahr“ zu ersetzen.

Ansonsten wird das Protokoll ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Top 1.1 Bekanntgaben aus der nicht öffentlichen Sitzung - Sanierung Gemeinschaftshaus Marktplatz 6
--

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende gibt Folgendes bekannt:

Vergabe der Fachplanungen in der nicht öffentlichen Sitzung vom 24.02.2021 für

a) Bodengutachten und Altlastenuntersuchung durch IB G. Pedall GmbH, Untere Dorfstr. 7, 95473 Haag, zum Auftragswert in Höhe von 8.580 € (netto).

b) Bauphysikalische Beratungsleistung (Bauphysik) durch IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Nibelungenstr. 35, 95445 Bayreuth, zum Auftragswert in Höhe von 16.860,89 € (netto).

c) Tragwerksplanung durch IB Bodensteiner & Partner GbR, Stadtmühlweg 19, 92637 Weiden, mit einer vorläufigen Honorarsumme in Höhe von 97.266,68 € (brutto).

d) Technische Ausstattung – HLS durch IBIG Ingenieurbüro für innovative Gebäudetechnik, Frauenrichter Str. 12, 92637 Weiden, mit einer vorläufigen Honorarsumme in Höhe von 71.119,46 € (brutto).

Top 2 Regionalbudget der ILE FME - Unbemannt-Store/Dorfladen der Zukunft

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 08.03.2021 teilt die ILE FMB mit, dass das Entscheidungsgremium des ILE-Zusammenschlusses am 05.03.2021 die einmalige Unterstützung in Form einer Anteilsfinanzierung erteilt hat. Es wird auf die förderfähigen Ausgaben in Höhe von 14.981,51 € jedoch eine Zuwendung in Höhe von maximal 10.000 € gewährt. Die Maßnahme muss bis 20.09.2021 abgerechnet sein.

Da die Stadt Goldkronach als Träger des Kleinprojektes genannt wurde, wird die Zuwendung auch an die Stadt Goldkronach ausgereicht, allerdings sind die Abrechnungen durch die Stadt vorzunehmen.

SR Hofmann stellt fest, dass sich die Stadt nun eine zusätzliche Aufgabe aufbürdet. Es müsste hier ein Investor gefunden werden, da die Stadt nicht Betreiber eines Ladens sein kann.

Beschluss:

Das Projekt wird befürwortet und soll unter Federführung der Stadt durchgeführt werden. Kosten werden bis ca. 20.000 Euro erwartet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 3 Bündelausschreibung Kommunale Strombeschaffung - Festlegung Stromart

Sach- und Rechtslage:

a) In Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag bietet die KUBUS GmbH den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden aktuell die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2023 bis 2025 an.

Zur Verfahrenserleichterung und Zeitersparnis bei der Organisation der Strombündelausschreibung wurden mit den Teilnehmern anlässlich der letzten Strombündelausschreibung (Lieferjahre 2017 bis 2019) unbefristete Dienstleistungsverträge mit der KUBUS GmbH geschlossen.

Die Teilnehmer sind jeweils frei in der Entscheidung zur Frage der Beschaffung von Normalstrom oder Ökostrom und zur Losbildung. Die Entscheidungskompetenz der Stadt während der Vorbereitung der anstehenden Bündelausschreibung wird also auch weiterhin umfassend gewährleistet.

Die Teilnehmer der Ausschreibung haben bei der Ausschreibung von Ökostrom die Wahlmöglichkeit zwischen der Ausschreibung von 100 % Ökostrom mit oder ohne Neuanlagenquote.

Bei der Entscheidung für „Normalstrom“ variiert der Ökostromanteil in Abhängigkeit vom Lieferanten.

b) Ausschreibung von Ökostrom

Die Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien ergeben sich aus beiliegender Anlage.

Die Teilnehmer der Ausschreibung haben bei der Ausschreibung von Ökostrom die Wahlmöglichkeit zwischen der Ausschreibung von 100 % Ökostrom mit und ohne Neuanlagenquote. Bei Ökostrom mit Neuanlagenquote stammt ein Anteil von mindestens 50 % des gelieferten Stroms pro Kalenderjahr aus Neuanlagen nicht älter als vier Jahre vor dem 1. Januar 2023 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw. nicht älter als sechs Jahre vor dem 1. Januar 2023 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie.

Die Erfahrungen der KUBUS GmbH haben gezeigt, dass sich die Bieterbeteiligung bei dieser Variante der Ökostromausschreibung in gleicher Größenordnung bewegt, wie bei der Ausschreibung von Normalstrom. Pro Los haben sich durchschnittlich bis zu 15 Bieter an der Ausschreibung beteiligt.

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten, bezogen auf den reinen Energiepreis, zu rechnen, wobei sich der Preis für Ökostrom ohne Neuanlagenquote dem Preis für Normalstrom annähert.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

- Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 bis 0,5 ct/kWh.

Die Ausschreibung von Ökostrom mit Neuanlagenquote spielt in der Praxis eine untergeordnete Rolle und wurde bisher nur für eine kleine Teilnehmeranzahl von Kommunen durchgeführt. Erfahrung der KUBUS GmbH mit dieser Variante: In der Praxis lag nur eine geringe Bieterbeteiligung vor. Entsprechend der Erfahrungen von KUBUS ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung mit Neuanlagenquote im Vergleich zur Beschaffung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote in der Regel mit weiteren Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

- Ökostrom mit Neuanlagenquote: ca. + 0,5 bis 1,2 ct/kWh.

Hinweis:

(Abänderungen bei den Ausschreibungskonditionen, z. B. die Zulassung von Haupt- und Nebenangeboten, Änderungen des Stromlieferungsvertrages o. ä. sind nicht möglich.)

c) Ausschreibungsverfahren

Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung/Datenergänzung durch die Teilnehmer zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Datenerfassung noch zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Standartlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur ein Stromlieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen, die Straßenbeleuchtungsanlagen und die Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. mehrere Stromlieferanten).

d) Der Vorsitzende legt dar, dass ein Vorschlag der Verwaltung nicht Ökostrom ohne Neuanlagenquote sondern Ökostrom mit Neuanlagenquote laute. Die Stadt müsse ein positives Signal in dieser Angelegenheit setzen.

Dies unterstützen die SRe Nitzsche, Backs und SRin Müller.

SR Löwel bittet zukünftig darum, über die Beschlussvorschläge so abzustimmen, wie sie an die Stadtratsmitglieder verteilt wurden.

Beschluss:

a) Die KUBUS Kommunalberatung & Service GmbH wird im Rahmen des vorliegenden Dienstleistungsvertrages zur Vorbereitung und Durchführung einer Bündelausschreibung für die Lieferung von elektrischer Energie über ein selbst-basiertes Beschaffungsportal beauftragt.

b) Die Stadt überträgt die Ausschreibung von Lieferleistung von elektrischer Energie mit allen verfahrensbegleitenden Entscheidungen auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle. Im Rahmen der Bündelausschreibung 2023 bis 2025 soll Ökostrom mit Neuanlagenquote beschafft werden. Die Ausschreibung soll in Speziallose unterteilt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu aktualisieren und auf Vollständigkeit zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 1 Persönlich beteiligt: 0

Top 4 Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

Sach- und Rechtslage:

a) Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) eröffnet Gemeinden die Möglichkeit, das Abstandsflächenrecht abweichend von der gesetzlichen Regelung zu gestalten, wenn dies die Erhaltung des Ortsbildes im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets bezweckt oder der Verbesserung und Erhaltung der Wohnqualität dient.

Nach der Rechtsprechung beschränkt sich die Regelungskompetenz des Bauordnungsrechts bei der abweichenden Bestimmung von Abstandsflächen auf im weiteren Sinne sicherheitsrechtliche Zielsetzungen. Abstandsflächen können zur Sicherstellung einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung der Baugrundstücke, zur Sicherstellung von Flächen für Nebenanlagen, zur Herstellung des Wohnfriedens und Sicherstellung des Brandschutzes abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen geregelt werden. In Bezug auf das Ortsbild sind nur gebäudebezogene Regelungen zulässig, die sich mittelbar auf die Gestaltung des Ortsbildes auswirken.

b) Vorstehende Satzung soll im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage maßgeblich zur Verbesserung und Erhaltung der Wohnqualität erlassen werden.

Im Gemeindegebiet sind nach wie vor viele Bereiche nicht überplant und beurteilen sich planungsrechtlich nach § 34 BauGB. Darüber hinaus sind in Bebauungsplänen zum Teil großzügige Bauräume festgelegt.

In diesen Bereichen wird der Abstand von Baukörpern zueinander im Wesentlichen durch das Abstandsflächenrecht geregelt. Der hohe Siedlungsdruck im Stadtgebiet und die immer weiter

steigenden Grundstückspreise werden daher dazu führen, dass die Mindestmaße der gesetzlich festgelegten Abstandsflächen weitestgehend ausgenutzt werden. Damit wird sich die Wohnqualität im Gemeindegebiet nachteilig ändern. Eine deutliche Nachverdichtung wird nach Auffassung der Stadt auch nachteilige Auswirkungen auf den Wohnfrieden haben.

Die Wohnqualität ist im Gemeindegebiet in vielen Bereichen durch größere Abstände zwischen den Gebäuden geprägt. Gerade im Gemeindegebiet werden Wohnformen angeboten, die im städtischen bzw. baulich verdichteten Raum nicht bzw. nur noch selten anzutreffen sind. Das Wohnen ist geprägt durch Abstand zum Nachbarn. Freibereiche um die Gebäude stellen insoweit einen wesentlichen Bestandteil der Wohnqualität dar, insbesondere auch für Kinder. Die Stadt möchte mit dieser Satzung die Wohnqualität, die durch größeren Abstand zwischen den Gebäuden geprägt ist, erhalten und gegebenenfalls im Rahmen der Neubebauung von Grundstücken verbessern. Dies führt auch zu einer Verbesserung von Belichtung und Belüftung und Besonnung der Baugrundstücke, gegebenenfalls auch zu einer Verbesserung des Brand-schutzes.

c) Der Gesetzgeber hat mit der Neuregelung der Abstandsflächen in Art. 6 Abs. 5 BayBO die Untergrenze des zulässigen Gebäudeabstands festgelegt. Die Stadt möchte für ihr Gemeindegebiet höhere Standards als vom Gesetzgeber vorgesehen festlegen.

Gleichzeitig werden über größere Abstandsflächen auch notwendige Flächen für Nebenanlagen gesichert. Der Bedarf an Flächen zur Unterbringung von Gartengeräten, Spielgeräten für Kinder, von Fahrrädern und natürlich von Kfz ist im ländlichen Gebiet größer als in der Stadt. Durch die Verlängerung der Abstandsflächen wird auch insoweit ausreichend Raum auf den Baugrundstücken gesichert.

d) Die Stadt bezieht in ihre Überlegungen durchaus ein, dass der Gesetzgeber mit der Abstandsflächenverkürzung eine Innenverdichtung und eine Verringerung der neuen Inanspruchnahme von Flächen beabsichtigt. Die Stadt hält aber die Erhaltung und Verbesserung der Wohnqualität in ihrem Gemeindegebiet für vorrangig. Das Gebot der Innenverdichtung kann auch durch ein höheres Maß baulicher Nutzung erreicht werden, etwa durch höhere Gebäude, welche die Abstandsflächen einhalten. Dies wird die Stadt in ihren Planungen berücksichtigen.

e) In Bezug auf den Geltungsbereich hat sich die Stadt dazu entschieden, die abweichenden Abstandsflächen im gesamten Gemeindegebiet anzuordnen. Zwar gibt es im Gemeindegebiet unterschiedliche Siedlungsstrukturen und Bauweisen, die oben genannten Ziele sollen aber generell im Gemeindegebiet verfolgt werden und damit auch Grundlage der Abstandsflächenbemessung sein. Im Einzelfall ist eine Korrektur über Abweichungen möglich. Für die sich insbesondere unterscheidenden Gewerbe-, Kern- und klassenurbanen Gebiete findet die Satzung ohnehin keine Anwendung.

Die Stadt ist sich auch bewusst, dass die Verlängerung der Abstandsflächen gegenüber der gleichzeitig in Kraft tretenden gesetzlichen Verkürzung derselben Auswirkungen auf die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken haben kann und damit auch Eigentümerinteressen nachteilig betroffen werden können. Die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Wohnqualität im Gemeindegebiet rechtfertigt indes mögliche Eigentumseinschränkungen.

f) In der anschließenden Diskussion weisen SRin Müller und SR Schmidt darauf hin, dass sie gegen die Änderung der neuen gesetzlichen Abstandsflächenregelungen sind, da die Neuregelungen einen besseren Umgang mit Grund und Boden gestatte und daher Versiegelung und Flächenverbrauch entgegenwirke.

Auch SR Nietzsche wäre für Anwendungsbeispiele dankbar, wie z. B. Nebengebäude auf den Baugrundstücken untergebracht werden könnten.

SR Löwel erläutert den Hintergrund der alten Abstandsregelung hinsichtlich der Beschattung und des Brandschutzes.

SR Hofmann hätte sich zwei bis drei Anwendungsbeispiele gewünscht, damit er auch die Tragweite dieser Regelung verstehen und nachvollziehen könne.
Er stellt den Antrag, den TOP zu vertagen.

Beschluss:

Der Erlass der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe wird vertagt. Das Bauamt wird beauftragt, zwei bis drei Anwendungsbeispiele dem Stadtrat darzulegen, damit die Auswirkungen der neuen Abstandsregelungen auch nachvollzogen werden können.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 1 Persönlich beteiligt: 0

Top 5 Änderung der Geschäftsordnung - Sitzungsteilnahme über Ton-Bild-Übertragung
--

Sach- und Rechtslage:

a) Die SPD-Fraktion stellt durch Stadtrat Klaus Dieter Löwel mit Schreiben vom 07.03.2021 den Antrag, in die Geschäftsordnung des Stadtrates § 20 Abs. 4 einzufügen:

„Sämtliche Stadtratsmitglieder können an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Will ein Stadtratsmitglied von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, zeigt er dies in geeigneter Weise spätestens drei Tage vor der Sitzung gegenüber dem Ersten Bürgermeister an.“

Begründung:

Der Bayerische Landtag hat am 04.03.2021 in zweiter Lesung die Einfügung des Art. 47 a GO beschlossen. Danach können Gemeinderatsmitglieder an den Sitzungen des Gemeinderates mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. Für diese Änderung wäre eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Diese Änderung wird lt. Beschluss des Landtages rückwirkend zum 12.02.2021 in Kraft treten, gilt allerdings nur befristet bis 31.12.2022.

- Wegen der anhaltenden Corona-Pandemie sollte der Stadtrat von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Auf diese Weise werde es den Mitgliedern ermöglicht, ohne physische Präsenz an den Sitzungen teilzunehmen; Ferien- und Sonderausschüsse werden weniger notwendig.

Die vorgeschlagene Änderung der Geschäftsordnung sieht aus Gründen der Gleichbehandlung vor, dass sämtliche Stadtratsmitglieder grundsätzlich die Möglichkeit haben, von der Zuschaltmöglichkeit Gebrauch zu machen. Es ist davon auszugehen, dass jedes Ratsmitglied selbstverantwortlich entscheidet, ob es diese Möglichkeit nutzen will bzw. muss. Damit sich die Verwaltung vor der Sitzung entsprechend vorbereiten kann, ist eine Frist zur Anzeige einzuhalten. Gleichzeitig muss die Verwaltung unverzüglich die technischen Voraussetzungen für die Videozuschaltung schaffen.

- Es wird angeregt, bei sämtlichen Stadtratsmitgliedern abzufragen, ob grundsätzlich die technischen Voraussetzungen für die Zuschaltung der bestehenden Technik möglich sind und ob Unterstützung bei Ausstattung oder Technik benötigt wird.

b) Der genaue Wortlaut des Art. 47 a ist der Beschlussvorlage beigefügt. Im Gesetzestext ist lediglich davon die Rede, dass Gemeinderatsmitglieder an den Sitzungen des Gemeinderates mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen können, soweit die in der Geschäftsordnung zugelassen wurde. Von Ausschüssen ist hier nicht die Rede und daher geht der Antrag über das gesetzlich zugelassene Maß hinaus.

Nach Abs. 3 müssen sich der Erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. Ebenso muss die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit von den per Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmenden Gemeinderatsmitgliedern wahrgenommen werden können.

Für die vorgenannten Zwecke ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen (Persönlichkeitsrecht / Datenschutz?).

Zudem ist nach Abs. 2 die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 56 a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

ca) Die Verwaltung sieht die letztgenannten Regelungen äußerst problematisch an. Vor allem, da es noch keine Vorlage des Gesetzgebers zur konkreten Ausgestaltung von „Hybrid-Sitzungen“ in technischer und rechtlicher Hinsicht gibt.

Ebenso darf es kritisch gesehen werden, dass die tatsächliche Sitzungslokalität bei einer Einladung zur Sitzung unter Möglichkeit der Ton-Bild-Übertragung nicht genau festgelegt werden kann. Im Sitzungssaal des Rathauses z. B. können nicht mehr als max. 10 Personen teilnehmen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden soll. Es müsste dann bei einer höheren Zahl von anwesenden Stadtratsmitgliedern auf andere Lokalitäten, z. B. das Gemeindehaus Brandholz oder die ASV-Halle in Nemmersdorf, ausgewichen werden. Da es bereits im Sitzungssaal des Rathauses fraglich ist, inwieweit die erforderlichen Datenmengen zur Schaffung einer stabilen Verbindung zwischen den präsenten Stadtratsmitgliedern ausreichen, stehen technische Probleme im Raum, die wohl ein durchgehendes Bestehen einer Verbindung eher unwahrscheinlich machen.

Problematisch wird auch gesehen, ob im Fall einer Nichtzuschaltung dieses Problem in den Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung oder des Stadtrates fällt und damit die Sitzung nicht beginnen darf oder diese unverzüglich zu unterbrechen ist.

cb) Nach Auffassung der Verwaltung ist durch die dargestellten Problematiken eine ordnungsgemäße Sitzungsvorbereitung – aber umso mehr eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung – nicht gewährleistet.

Aufgrund der krankheitsbedingten Abwesenheit der fachkundigen EDV-Administratorin konnten auch bisher weder die technischen Voraussetzungen, noch der Umfang, geschweige denn die Kosten für eine solche Lösung eruiert werden.

Ergänzt werden darf, dass lt. der Geschäftsordnung bei Anträgen mit finanzieller Bedeutung der Antragsteller die finanziellen Auswirkungen einschließlich einer Gegenfinanzierung darzustellen hat.

Dies wurde im vorliegenden Fall leider unterlassen.

Letztendlich besteht die Möglichkeit, in die von der Dimensionierung ausreichende ASV-Halle in Nemmersdorf (bei entsprechender Witterung) und in absehbarer Zeit in die Aula der Alex.-v.-Humboldt-Grundschule (nach Sanierung der Schule) auszuweichen. Damit stehen ausreichend große Lokalitäten zur Verfügung, um unter Einhaltung entsprechender Abstände und der Hygienevorschriften (Maske / Luftfilteranlage / regelmäßige Lüftung) den reibungslosen Ablauf einer öffentlichen und nichtöffentlichen Stadtratssitzung zu gewährleisten.

cc) Ebenso ist noch anzumerken, dass die Befristung dieser gesetzlichen Regelung bis 31.12.2022 wohl der immer noch nicht geregelten „Pandemiesituation“ geschuldet ist, an der die Landes- und Bundespolitik auch eine gewisse Mitschuld trägt.

Durch die Befristung stellt sich die Frage, was mit den Investitionen geschieht, welche nur mehr zur Umsetzung dieser digitalen Sitzungsteilnahme erforderlich sind.

cd) Neben der rechtlichen, technischen und finanziellen Realisierbarkeit dürfte noch das Problem der zeitlichen Umsetzbarkeit bestehen. Aufgrund der Erfahrungswerte beim Digitalen Klassenzimmer sowie bei den Schüler- und Lehrerleihgeräten darf unterstellt werden, dass bei mehr als 2.000 Kommunen in Bayern und tausenden von Gemeinderatsmitgliedern der Bedarf nach dieser Technik für eine digitale Sitzungsteilnahme besteht. Sofern die Umsetzung dieser Regelung tatsächlich gewünscht wird, könnte nach Auffassung der Verwaltung frühestens im Juli 2021 eine digitale Sitzungsteilnahme möglich sein, sofern eine stabile und ausreichende Internetverbindung möglich ist.

d) Der Vorsitzende verweist noch auf die Gemeinde Bindlach, die diese digitale Sitzungsteilnahme bereits umsetze. Er sehe – wie bereits dargestellt – das Problem in einer stabilen Internetverbindung. Ebenso sollten die Stadträte ihre technischen Möglichkeiten darstellen, inwieweit bei ihnen eine digitale Sitzungsteilnahme möglich wäre. Er bezweifle eine zeitnahe Umsetzung, da sämtliche Kommunen, die keine technische Ausstattung hätten, diese nun beschaffen müssten und es hier wohl zu längeren Lieferzeiten kommen würde.

Die von der Verwaltung aufgeworfenen Fragen sollten geklärt werden. Er sehe daher das Vertragen als konstruktiv an.

SR Löwel würde als Antragsteller die Vertagung mittragen.

Beschluss:

a) Der Antrag der SPD-Fraktion vom 07.03.2021 wird zurückgestellt, bis folgende Punkte geklärt sind:

- Vorliegen Ausführungsbestimmung zur Regelung der rechtlichen und auch technischen Ausgestaltung
- Umfang der technischen Ausrüstung im Sitzungsort sowie bei den abwesenden Sitzungsteilnehmern
- Kosten und zeitliche Realisierbarkeit

b) Sämtliche Stadtratsmitglieder werden um Auskunft gebeten, ob grundsätzlich die technischen Voraussetzungen für die Zuschaltung von zuhause aus bestehen und inwieweit Unterstützung bei Ausstattung oder Technik benötigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 6 Straßensanierungen 2021 - Ausschreibung festzulegender Maßnahmen**Sach- und Rechtslage:**

Der Vorsitzende legt dar, dass der Tagesordnungspunkt nicht behandelt werden kann, da die Vorgabe des Bau- und Umweltausschusses war, die Priorisierung erst dann festzulegen, wenn der Haushalt 2021 vorliege.

Top 7 Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG**Sach- und Rechtslage:**

Mit Schreiben vom 09.02.2021 teilt die Regierung von Oberfranken die Bedingungen zur Beantragung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen mit:

1. Klassische Bedarfszuweisungen

Bedarfszuweisungen können für Gewerbesteuerausfälle, Härten im Rahmen von Schlüsselzuweisungen, freiwillige Gemeindegemeinschaften, Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft oder Beitritt einer Kommune zu einer bereits bestehenden Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden.

Allgemeine Voraussetzung hierfür ist vor allem das Vorliegen einer negativen, freien Finanzspanne, Erhebung von kostendeckenden Gebühren bei kostenrechnenden Einrichtungen sowie durchschnittliche Hebesätze bei Grund- und Gewerbesteuer, ein maximal 10 %iger Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsverfahren sowie keine überdurchschnittlich hohen freiwilligen Leistungen.

Die Voraussetzungen liegen bei der Stadt Goldkronach nicht vor, da seit 2006 keine negative freie Finanzspanne mehr erwirtschaftet wurde.

Die Voraussetzungen für klassische Bedarfszuweisungen für Naturkatastrophen, Altlasten, Felssanierungen, Militär-Konversion sind nicht gegeben, da hier vor allem die Sachverhalte nicht einschlägig sind und zum anderen keine finanziellen Härten hierzu vorliegen.

Ebenso war bisher kein externes Gutachten zur Haushaltskonsolidierung erforderlich bzw. wurde nicht beauftragt, sodass auch für diesen Bereich die Voraussetzungen nicht gegeben sind.

2. Stabilisierungshilfen

Hierbei handelt es sich um Bedarfszuweisungen für besondere demografiebedingte bzw. strukturelle Härten.

Konsolidierungswillige Kommunen, die aufgrund objektiver Indikatoren als „strukturschwach“ gelten bzw. von der negativen demografischen Entwicklung besonders betroffen sind und sich unverschuldet in einer finanziellen Schieflage befinden bzw. deren finanzielle Leistungsfähigkeit gefährdet ist, können Stabilisierungshilfe erhalten. Durch die Gewährung von Stabilisierungshilfe soll die Kommune durch Abbau einer überdurchschnittlichen Verschuldung sowie eine nachhaltige Verringerung der Zins- und Tilgungsleistung wieder hinreichend finanzielle Handlungs-

spielräume erlangen. Auch „Investitionshilfen“ zur Vermeidung eines ansteigenden bzw. zum Abbau eines Investitionsstaus können beantragt werden.

2.1 Stabilisierungshilfe zur Schuldentilgung

Zur Antragstellung müsste eine strukturelle Härte ausgewiesen werden, was wohl auch für eine weit unterdurchschnittliche Steuerkraft (20 % unter dem jeweiligen Größenklassendurchschnitt) und einem überdurchschnittlichen Einwohnerrückgang von mindestens 5 v. H. in den letzten zehn Jahren im Verhältnis der Fläche zur Kommune (in der Regel 25 v. H. des entsprechenden Bayerdurchschnitts) und/oder einer unterdurchschnittlichen Leistungskraft spricht.

Kumulativ besteht hierzu auch eine finanzielle Härte (Saldo der freien Finanzspanne der letzten fünf Jahre vor Antragstellung negativ; Saldo der nivellierten freien Finanzspanne der Einwohner beträgt max. 175 v. H., zuletzt ca. 200 €/EW, oder die Gesamtverschuldung zum 31.12.2020 beträgt mindestens 150 v. H. des jeweiligen Größenklassendurchschnittes und das Verhältnis von Kreditaufnahme zur ordentlichen Tilgung des Antragsjahres bzw. der Jahre 2016 – 2020 beträgt max. 100 %).

Letztendlich muss ein nachhaltiger Konsolidierungswille vorliegen.

Soweit Kriterien hierfür erfüllt werden, müsste die Stabilisierungshilfe für Sondertilgungs- bzw. Ablösungsmöglichkeiten von Darlehen herangezogen werden.

2.2 Stabilisierungshilfe als Investitionshilfe

Die Stabilisierungshilfe als Investitionshilfe kommt grundsätzlich nur für Kommunen in Betracht, denen bereits mindestens dreimal eine Stabilisierungshilfe zur Tilgung gewährt wurde, ein zwingender und nachhaltiger Konsolidierungswille (10 Punkte-Katalog) muss nachgewiesen werden, die Kreditaufnahmen müssen auf den Wert der ordentlichen Tilgung beschränkt werden.

3. Antragstermin 27.05.2019

Sofern für die Stabilisierungshilfe zur Schuldentilgung die strukturelle Härte, die finanzielle Härte als auch das Vorhandensein eines nachhaltigen Konsolidierungswillens nachgewiesen werden könnte, wäre der Antragstermin 19.04.2021.

Dieser Termin könnte schon aufgrund der derzeit engen Personalkapazitäten sowie der Vorlage eines rechtskräftigen Haushalts für 2021 nicht eingehalten werden.

Zudem könnte aufgrund der von der Stadt Goldkronach regelmäßig gewährten freiwilligen Leistungen an Vereine, aber auch durch die nun anstehende Errichtung des „Alexander-von-Humboldt-Museumsparkes“ ein nachhaltiger Konsolidierungswille nicht nachgewiesen bzw. dargelegt werden.

Schon aus diesem letztgenannten Grund ist damit eine erfolgreiche Antragstellung, welche mit einem immensen Zeitaufwand verbunden wäre, als nicht erfolgversprechend anzusehen.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Stabilisierungshilfe als Investitionshilfe bzw. der klassischen Bedarfszuweisung sind nicht gegeben.

Beschluss:

Nach überschlägiger Prüfung sind die Kriterien für die eventuell in Frage kommende Stabilisierungshilfe zur Schuldentilgung nicht erfüllt. Zudem fehlen ein rechtskräftiger Haushalt sowie der darzulegende Konsolidierungswille. Eine Antragstellung ist daher nicht möglich.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 8	Satzung zur Durchführung von Bürgeranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Stadt Goldkronach
--------------	---

Sach- und Rechtslage:

a) Aufgrund des aktuell vorliegenden Bürgerbegehrens und Prüfung der ergangenen gesetzlichen Grundlage (Art. 18 a, Art. 18 b GO) soll die Durchführung dieser allgemein geregelt werden, da der Gesetzgeber keine konkreten Regelungen außer der in Art. 18 a GO vorgegeben hat.

Mit Art. 18 a Abs. 17 wurde die Ermächtigungsgrundlage geschaffen, das Nähere durch eine Satzung zu regeln.

b) Dies wurde nun umgesetzt. Auf Basis entsprechender Satzungen des Landkreises Neu-Ulm aus dem Jahr 2016 sowie der Stadt Freyung aus dem Jahr 2019 und der Gemeinde Wettstetten (Lkrs Eichstätt) aus dem Jahr 2017 wurde nun eine auf die Stadt Goldkronach abgestimmte Satzung erstellt, welche die Durchführung – vor allem des Art. 18 a aber auch des Art. 18 b – regeln. Diese Satzung sollte auch auf das nunmehr vorliegende Bürgerbegehren, allerdings ohne die Regelungen in § 3 Abs. 1 und 4 erfolgen, da diese auf vorliegende Bürgerbegehren nicht mehr anzuwenden sind. Dies gilt nicht für die weiteren in der Satzung vorgegebenen Durchführungs- bzw. Verfahrensregelungen, welche für die Zukunft angewendet werden können.

c) SRe Dr. Nüssel und Hautsch hätten mehr Zeit benötigt, um die umfangreiche Satzung intensiv quer zu lesen. Sie legen Wert darauf, dass einem Bürgerbegehren möglichst wenig Steine in den Weg gelegt werden sollten. Die Bürgerinnen und Bürger sollten bei Entscheidungen des Stadtrates mitgenommen werden. Sie sehen dies als basis-demokratisches Element. Des Weiteren sehen sie die Regelung in § 9 Abs. 1 Nr. 5 Halbsatz 2 „oder vertraglichen Bindungen widerspricht“ als problematisch an.

SR Popp entgegnet, er hätte genug Zeit zum Vorbereiten gehabt. Er verweist hinsichtlich der genannten Regelung in § 9 Abs. 1 Nr. 5 auf die Rechtsprechung, die diese Maßgabe erarbeitet habe.

Vom Vorsitzenden kam der Vorschlag:

Der Halbsatz in § 9 Abs. 1 Nr. 5 „oder vertraglichen Bindungen widerspricht“ soll gestrichen werden.

Nach einer weiteren Diskussion möchte SR Dr. Nüssel festgestellt haben, dass dieses Ergebnis aufgrund falscher Tatsachen erzielt wurde.

Die strittige Passage sollte noch juristisch geprüft werden.

Der Vorsitzende erläutert, dass die Vertreter des Bürgerbegehrens darum gebeten haben, doch das Bürgerbegehren im Stadtrat vorstellen zu dürfen. Hierzu soll § 7 Abs. 1 um den folgenden Satz 4 ergänzt werden:

„Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll vom Stadtrat Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Stadtrates zu erläutern“.

Beschluss:

a) Die dem Beschlussbuch beiliegende „Satzung zur Durchführung von Bürgeranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden in der Stadt Goldkronach“ wird zusätzlich mit dem „§ 7 Abs. 1

Satz 4, jedoch ohne § 9 Abs. 1 Nr. 5 Halbsatz 2 „oder vertraglichen Bindung widerspricht“ erlassen. Die Ablichtung der Satzung ist Bestandteil des Beschlusses. Die Satzung tritt mit Ausnahme der Regelung von § 9 Abs. 1 Nr. 5 Halbsatz 2 zum 01.04.2021 einschließlich der Übergangsregelung für das vorliegende Bürgerbegehren in Kraft.

b) Die Regelung in § 9 Abs. 1 Nr. 5 Halbsatz 2 soll juristisch überprüft werden und nach dieser juristischen Prüfung ebenfalls in die Satzung aufgenommen werden. Ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Regelung wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 2 Persönlich beteiligt: 0

Top 9 Bürgerbegehren "Keine überdimensionierte Bebauung im Außenbereich des Gemeinschaftshauses" - Zulassungsentscheidung
--

Sach- und Rechtslage:

a) In den am 02.03.2021 an den Bürgermeister übergebenen Unterlagen befanden sich die Unterschriftslisten. Einschließlich der bis 12.03.2021 nachgereichten Unterschriftslisten wurden 631 Unterschriften auf 224 doppelseitigen Unterschriftsbögen überreicht.

Der Inhalt der übergebenen Unterschriftsbögen stellt sich wie folgt dar:

- Vorformulierter Antrag „Keine überdimensionierte Bebauung im Außenbereich des Gemeinschaftshauses.
- Formuliert Frage „Sind Sie dafür, dass die Stadt Goldkronach alle Planungen für den Bau eines Veranstaltungs-/Sitzungssaales im jetzigen Grünbereich von Marktplatz 6 und 8 einstellt?“
Es folgt eine Begründung mit acht stichpunktartigen Argumenten
- Zwei benannte Vertreterinnen mit jeweils einer Stellvertreterin sowie
- der Aufforderung, vor Abgabe das zweiseitige Informationsblatt mit den darauf abgebildeten Planungen und Erläuterungen abzutrennen.

b) Die Prüfung erfolgte auf Grundlage des Art. 18 a Gemeindeordnung (GO) sowie des Kommentars „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern“ von Cornelius Thum, erschienen im Carl Link-Verlag des Beschlusses des VG Augsburg vom 29.11.2010, AZ: Au7E10.1808, des Beschlusses des VG Ansbach vom 11.11.2016, AZ: AN4E16.01861 sowie des Aufsatzes von Benno Ziegler und Xaver Finkenzeller in der Zeitschrift Kommunalpraxis, Ausgabe 7/8 2015.

Ebenso wurde die Sitzungsvorlage Nr. 14-20/501554 der Stadt München aus dem Jahr 2014 sowie die Ausführungen auf der Homepage von www.juracademy.de zur Prüfung verwendet.

c) Die Prüfung wurde am 22.03.2021 abgeschlossen. Als Ergebnis stellt die Verwaltung fest, dass hinsichtlich der vorgelegten Begründungen überwiegend falsche Tatsachenbehauptungen dargelegt wurden, die den Bürgerinnen und Bürgern veraltete, falsche, aber auch unvollständige Informationen über die Kosten, den Umfang, den Stand und Ablauf sowie die Hintergründe des Projektes gaben.

Auch wenn die als Vertreterinnen benannten Personen des Bürgerbegehrens ermächtigt wurden, Änderungen vorzunehmen, so würden Änderungen der vorgebrachten Argumente die Begründung insgesamt so stark ändern, dass sich das Bürgerbegehren aus Sicht der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in wesentlichen Punkten verändert darstellen würde.

Es muss daher bezweifelt werden, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bei Kenntnis der veränderten Begründung das Begehren überhaupt unterzeichnet hätten.

d) SRin Müller legt dar, dass die Zulässigkeitsprüfung von der Verwaltung nicht haltbar sei, da in die Bewertung das Infoblatt mit einbezogen wurde. Es gehe aber nicht um das Informationsblatt sondern um den Bürgerantrag. Aus ihrer Sicht sind die aufgeführten Argumente keine falschen Tatsachen, sondern falsche Einschätzungen. Eine Klage ist jederzeit möglich.

2. Bgm. Pietsch gibt zu bedenken, dass das Projekt durch die benannten Vertretungspersonen des Bürgerbegehrens zerpfückt werden soll, bevor der Stadtrat über die Angelegenheit entscheide. Ebenso kritisiert er, dass schon vor der Sitzung und Diskussion im Stadtrat Sitzungsvorlagen an Dritte weitergegeben wurden. Zu den Vorwürfen eines der Vertreter des Bürgerbegehrens wiederholt er seine Aussagen vom 24.02.2021 und fordert den Urheber dieser falschen Behauptungen auf, diese unverzüglich richtigzustellen.

Auf Nachfrage von SR Dr. Nüssel, inwieweit das Bürgerbegehren in der Begründung verändert werden könnte, weist die Verwaltung darauf hin, dass eine Änderung, welche zu richtigen Tatsachendarstellungen führen würde, das Begehren so wesentlich verändert, dass viele Bürger dies dann wohl nicht mehr unterzeichnet hätten.

Eine saubere Lösung wäre es daher, das Bürgerbegehren zurückzunehmen und mit richtigen Informationen und Tatsachen ein neues Begehren zu starten.

Beschluss:

a) Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Keine überdimensionierte Bebauung im Außenbereich des Gemeinschaftshauses“ sind nicht erfüllt. Das gem. Art. 18 a Abs. 6 GO erforderliche Unterschriftenquorum wurde zwar erreicht. Das Bürgerbegehren entspricht in der aufgeführten Begründung in tragenden Begründungselementen nicht den sonstigen gesetzlichen Anforderungen, da falsche, veraltete und unvollständige Tatsachenbehauptungen dargelegt wurden. Das Bürgerbegehren ist damit rechtswidrig und als unzulässig einzustufen.

Wesentliche Änderungen in der Begründung würden dann darüber hinwegtäuschen, dass sämtliche Unterzeichner auf Grundlage der veralteten bzw. falschen Tatsachenbehauptungen für das Begehren unterschrieben haben.

Sinn und Zweck des Begehrens würden durch Richtigstellungen in einem erheblichen Maße beeinflusst, sodass das geänderte Begehren nicht mehr dem Willen der Unterzeichner entsprechen würde.

Nur die Durchführung eines neuen Begehrens auf Grundlage richtiger Tatsachen und Behauptungen könnte diesen Fehler heilen.

Der genaue Prüfungsablauf ist der Anlage zu entnehmen, der Bestandteil des Beschlusses ist.

b) Den genannten Vertreterinnen des Bürgerbegehrens ist im April 2021 ein entsprechender Bescheid zuzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 3 Persönlich beteiligt: 0

Top 10 Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges**Top 10.1 Kinderkrippe****Sach- und Rechtslage:**

Der Vorsitzende gibt den aktuellen Sachstand wieder. Es liegen nunmehr verschiedene Vorschläge und Angebote vor. Es stehe noch ein Ortstermin in Gefrees an. In der Schule würde ein Klassenzimmer für eine Lösung zur Verfügung stehen.

Er werde die Angelegenheit weiterverfolgen.

Top 10.2 Wasserversorgung Benker Gruppe**Sach- und Rechtslage:**

Die gemeinsame Studie wird in Kürze vorliegen. Danach erfolgt eine Kostenermittlung und Prüfung der Förderfähigkeit.

Top 10.3 Feuerwehrhausanbau - Zusammenlegung von Feuerwehrhäusern**Sach- und Rechtslage:**

Der Vorsitzende informiert, dass die Stellungnahmen der Feuerwehren vorliegen. Die Auswertung würde er vornehmen bzw. wurde bereits vorgenommen. Er werde nun das Gespräch mit den Vorsitzenden und Kommandanten der Feuerwehren suchen, allerdings aufgrund der coronabedingten Vorgaben nur jeweils mit den Vertretern einer Feuerwehr. Er bittet hierzu die Fraktionen des Stadtrates um Mitteilung, wer als Vertreter an diesen Gesprächen teilnehmen möchte. Sobald Gespräche geführt wurden, könnte das gesamte Gremium die Angelegenheit abschließend besprechen bzw. behandeln. Es bestehe auch die Möglichkeit einer Onlineteilnahme an diesen Besprechungen.

SR Popp sieht keinen Zeitdruck, nun eine schnelle Lösung zu finden. Es sollte das gesamte Gremium die Angelegenheit diskutieren bzw. daran beteiligt werden, da letztendlich erhebliche Kosten im Raum stünden.

In diesem Zusammenhang regt SR Popp an, in den geplanten Ringtausch das TSF der FF Leisau einzubeziehen, d. h. das Fahrzeug nach Nemmersdorf zu stellen, da hier eine häufigere Einsatzhäufigkeit auftrete und aufgrund der hohen Einsatzzahlen zwei Fahrzeuge doch sinnvoll wären.

Top 10.4 Mäharbeiten/Winterdienst - Ausschreibung - SR Roß**Sach- und Rechtslage:**

SR Roß fragt an, inwieweit die Ausschreibung der Mäh- und Winterdienstarbeiten gediehen sei, welche vom Rechnungsprüfungsausschuss angeregt wurde. Soweit die Verwaltung hierfür keine zeitlichen Kapazitäten habe, bestünde auch die Möglichkeit, hier ein Fachbüro einzuschalten, damit das Problem nicht aus den Augen verloren werde.

Top 10.5 St2163 - Beschwerden von Anwohnern - SR Hofmann

Sach- und Rechtslage:

SR Hofmann wurden Beschwerden von Anwohnern in der Bernecker Straße zugetragen, die sich über den Lärm und auch den hohen Umleitungsverkehr von der St2163 beschweren. Er bittet den 1. Bürgermeister, beim Staatlichen Bauamt nachzuhaken, um hier eine Lösung im Sinne der Anwohner zu finden.

Top 10.6 Presseartikel Infohaus - 2. Bgm. Pietsch

Sach- und Rechtslage:

2. Bgm. Pietsch befragt die anwesende Pressevertreterin, ob die Stadt den Artikel zum Infohaus in Auftrag gegeben habe.

Dies verneint die anwesende Pressevertreterin, Frau Buckreus.

2. Bgm. Pietsch weist darauf hin, dass das Thema in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurde und daher noch nicht so weit gediehen sei, dies an die Öffentlichkeit zu tragen. Der Bericht sei wohl dazu gedacht, Druck auf den Stadtrat aufzubauen. Dies empfinde er als keinen guten Stil. Dies unterstützt SRin Dorna, da der Artikel den Eindruck vermittele, dass der Pächter und die angedachte Nutzung bereits feststehen.

Top 10.7 Nachfrage für Sitzungen in der ASV-Halle - SRin Müller

Sach- und Rechtslage:

SRin Müller bittet darum, spätestens ab den Sitzungen im Mai doch wieder die ASV-Halle wegen dem Platz für die Besucher zu nutzen.

Der Vorsitzende stellt in Aussicht, dass bereits die April-Sitzung dort stattfinden könnte, wenn die Außentemperaturen angemessen seien.

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführung